

Rechtsform: Die Lokale Aktionsgruppe Westharz ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

§ 1 Name, Gebiet und Sitz der LAG Westharz

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Westharz“ (LAG Westharz).
- (2) Das Aktionsgebiet der LAG umfasst die Städte Braunlage, Langelsheim, Seesen und die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sowie die gemeindefreien Gebiete des Landkreises Goslar.
- (3) Der Sitz der LAG ist die Stadt Seesen.

§ 2 Ziele der LAG Westharz

Die LAG konstituiert sich, um in einer strukturierten und organisierten Form die Entwicklungsstrategie Westharz mit den verschiedenen Kooperationspartnern in und außerhalb der Region umzusetzen.

§ 3 Aufgaben der LAG Westharz

Die LAG ist zentrales Steuerungs- und Entscheidungsgremium. Sie berät und entscheidet über die Gesamtstrategie, bringt neue Aspekte ein, sie berät und beschließt über Förderprojekte. Die Aktionsgruppe benennt zudem projektbezogene, temporäre Arbeitsgruppen und löst diese wieder auf.

Die LAG Westharz übernimmt dabei folgende Aufgaben:

- Die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Westharz“
- Die regelmäßige Evaluation sowie die Weiterentwicklung des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Westharz“
- Die Initiierung und Koordination von Projekten
- Die Festsetzung von Arbeitsschwerpunkten und Finanzierungsbudgets in den Handlungsfeldern des Regionalen Entwicklungskonzeptes und im Regionalmanagement
- Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Die Motivation und Mobilisierung von Menschen zur Teilnahme an der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes
- Die Beratung und die Beschlussfassung zu Förderanträgen aus dem Aktionsgebiet
- Die Unterstützung und Beratung potenzieller Projektträger
- Die Dokumentation der geförderten Projekte und die Weitergabe der Informationen an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. von ihm benannte Organisationen, das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig sowie an die nationale und europäische Vernetzungsstelle Leader
- Die Teilnahme am Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen
- Teilnahme an den niedersächsischen Lenkungsausschusssitzungen

- Die Vorbereitung und Durchführung von Projekten in Partnerschaft mit anderen Leader-Aktionsgruppen in Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union

§ 4 Organisation der LAG Westharz

Die LAG bildet folgende Organisationseinheiten:

- Die Mitgliederversammlung
- Den Vorstand
- Projektbezogene, temporäre Arbeitsgruppen
- Das Regionalmanagement

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung der LAG Westharz besteht aus mindestens 9 stimmberechtigten Mitgliedern sowie ergänzenden beratenden Mitgliedern.

Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich aus Vertretern und Vertreterinnen der Kommunen und der Wirtschafts- und Sozialpartner und Partnerinnen zusammen.

Die LAG Westharz strebt einen Anteil von 50% Frauen an.

Für alle stimmberechtigten Mitglieder sollen Vertreter und Vertreterinnen benannt werden.

Nach Bedarf werden zusätzlich beratende Mitglieder integriert.

Stimmberechtigte kommunale Vertreter und Vertreterinnen der folgenden Kommunen:

- der Stadt Braunlage
- der Stadt Langelsheim
- der Stadt Seesen
- der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Stimmberechtigte Vertreter und Vertreterinnen der folgenden Handlungsfelder:

- HF 1 Daseinsvorsorge
- HF 2 Innenentwicklung
- HF 3 Klima- Umweltschutz, Erneuerbare Energie, Energieeinsparung und Dezentrale Versorgung
- HF 4 Wirtschaftsförderung
- HF 5 Kultur & Bildung, Gemeinschaft

Beratende Mitglieder:

- Vertreter / Vertreterinnen des Amtes für Regionale Landesentwicklung Braunschweig
- Vertreter / Vertreterinnen des Süd-Niedersachsen-Büros
- Vertreter / Vertreterinnen des Landkreises Goslar

(2) Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe

Die Versammlungen der LAG werden schriftlich vom / von der Vorsitzenden einberufen.

Die Sitzungen der LAG Westharz erfolgen öffentlich. Bei Bedarf kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Engagement in der LAG erfolgt ehrenamtlich. Sitzungsgelder oder Reisekosten werden nicht gewährt.

Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich (schriftlich oder per E-Mail).

Die Einladung muss das Protokoll der vorherigen LAG-Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten. Die Einladung ist mit Ort und Zeit auf der Internetseite der LEADER-Region zu veröffentlichen.

Über den Verlauf der Sitzungen der LAG ist eine Niederschrift anzufertigen.

Im Kalenderjahr müssen mindestens zwei Sitzungen einberufen werden.

(3) Beschlussfassung

Der Einladung zur Sitzung sind die zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge mit der Beschreibung, dem Ranking sowie dem Votum des Vorstandes beizulegen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlussfassung über die Projekte erfolgt mit Mehrheitsbeschluss durch die LAG. Dazu müssen von den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 51% Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner sein.

Falls sich die Anzahl der anwesenden LAG-Mitglieder im Laufe einer Sitzung verringert, ist die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung neu zu prüfen.

Ist das Quorum nicht zu erreichen, kann der Beschluss im Umlaufverfahren erfolgen (schriftlich oder per E-Mail).

Um eine Auswahl von Projektanträgen zu gewährleisten, sollen im Jahr mindestens zwei, höchstens vier Sitzungen der LAG mit mindestens drei Förderanträgen durchgeführt werden.

Dazu werden von der LAG Stichtage für die Antragstellung im Voraus festgelegt, damit eine angemessene Zeit für die Prüfung der Anträge gegeben ist und eventuelle Nachbesserungen vorgenommen werden können. Diese Daten werden im Internet veröffentlicht.

Sind Mitglieder der LAG bzw. die durch sie vertretenden Organisationen an der Entwicklung bzw. Trägerschaft eines Projektes beteiligt oder liegen auf andere Art und Weise Interessenkonflikte vor, so dürfen sie an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt sein. Dies ist vor Beginn der Beratung der Sitzungsleitung mitzuteilen.

§ 6 Vorstand

(1) Zusammensetzung

Die LAG wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n als Vorstand.

Von den beiden Vorsitzenden muss jeweils eine Person aus den Reihen der Kommunen und der WiSo-Partner kommen.

Beratend gehört der/die Vertreterin des Amtes für regionale Landesentwicklung dem Vorstand an.

(2) Aufgaben

- Der Vorstand führt mit der Geschäftsstelle und dem Regionalmanagement die Geschäfte der LAG.
- Der / Die Vorsitzende hat die Aufsicht über das Regionalmanagement und kann ihm Arbeiten zuweisen.
- Er / Sie vertritt die LAG in der Öffentlichkeit.
- Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen der LAG ein: Er / Sie legt die Tagesordnung der LAG-Sitzungen fest und führt die Sitzungen.
- Der Vorstand berät nach Vorlage durch das Regionalmanagement die Förderanträge und nimmt dazu Stellung, bevor diese an die LAG zur Beschlussfassung weitergeleitet werden.
- In besonders eiligen Fällen hat er/sie das Recht, über einzelne Förderanträge im Wege einer Eilentscheidung – in Abstimmung mit dem Regionalmanagement und der Bewilligungsstelle – zu beschließen. Bei der nächsten Sitzung der LAG muss über die Eilentscheidungen informiert und die Beschlussfassung durchgeführt werden.

§ 7 Projektbezogene, temporäre Arbeitsgruppen

(1) Zusammensetzung

Die projektbezogenen, temporären Arbeitsgruppen können sich sowohl aus Mitgliedern der LAG als auch aus weiteren Personen zusammensetzen.

Einberufen werden die Arbeitsgruppen durch den/ die Vorsitzende/-n oder durch das Regionalmanagement.

(2) Aufgaben

Die Aufgaben werden bei der Einberufung der Arbeitsgruppen benannt. Grundsätzlich sollen sie Teilbereiche der Gesamtstrategie bearbeiten und Teilaufgaben lösen helfen.

§ 8 Regionalmanagement

Die LAG richtet zusammen mit der Stadt Seesen ein Regionalmanagement mit folgenden Aufgaben ein:

Das Regionalmanagement unterstützt die Aktionsgruppe und den / die Vorsitzende / -n bei allen Arbeiten. Es

- nimmt an den Mitgliedersitzungen der LAG teil,
- bereitet die Sitzungen vor und nach,
- klärt die Fördermöglichkeit von Projektanträgen in Zusammenarbeit mit der Bewilligungsstelle ab,
- koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit,
- berät potenzielle Antragsteller,
- dokumentiert die geförderten Projekte,
- organisiert und koordiniert die Projekte der Leader-Aktionsgruppe und
- arbeitet konkrete Arbeitsaufträge der Aktionsgruppe oder des / der Vorsitzenden ab.

§ 9 Geschäftsstelle

Die LAG richtet zusammen mit der Stadt Seesen eine Geschäftsstelle mit folgenden Aufgaben ein:

- Unterstützung der organisatorischen und finanziellen Abwicklung des Leader-Programms
- Erster Ansprechpartner in der Region für Interessierte und die LAG
- Unterstützung der LAG in organisatorischen Fragen
- Teilnahme an Weiterbildungs- und Vernetzungstreffen

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Grundsätzlich sollten alle Mitglieder der Aktionsgruppe versuchen, eine kontinuierliche Mitarbeit sicher zu stellen.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der LAG kann auf eigenen Wunsch erfolgen. In der nächsten Sitzung der LAG wird dann ein neues Mitglied aus dem entsprechenden Handlungsfeld gewählt. Dabei wird berücksichtigt, dass ein Frauenanteil von 50 % in der LAG zu gewährleisten ist.

§ 11 Dauer der LAG Westharz

Die LAG wird für einen unbefristeten Zeitraum gegründet. Eine Auflösung soll frühestens bei vollständiger Abwicklung des LEADER-Programms bis 2020 erfolgen.

§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der LAG erfolgen.

Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder der LAG kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der LAG geändert werden.